



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Amtliche Mitteilung |
Zugestellt durch Post.at

8564 Krottendorf 161
Tel.Nr. 03143/22 22 Fax.DW 20
gde@krottendorf-gaisfeld.gv.at

www.krottendorf-gaisfeld.gv.at

Der Bürgermeister informiert:

(Postaufgabe 12.11.2021)



Achtung

STRASSENSPERRE

Aufgrund dringender Sanierungsarbeiten wird die Wartensteinstraße von

Donnerstag, 18.11. bis Dienstag 30.11.2021,

gesperrt.

- **Umleitung über Leitenbauer Straße.**
- Zufahrt von Krottendorfberg kommend bis Fam. Mörth – Sidar möglich.
- Zufahrt von der L314 bis Fam. Grasser möglich.



Wir bitten um Ihr Verständnis.

Kein Weihnachtsmarkt am 08.12.2021

Aufgrund der derzeitigen Corona Situation wurde einvernehmlich im Kultur- und Organisationsausschuss beschlossen, dass der geplante Weihnachtsmarkt am 08. Dezember **nicht stattfinden** wird.

Wir bedauern diese Situation und hoffen, dass durch die disziplinierte Einhaltung der Maßnahmen nächstes Jahr wieder ein Markt möglich ist.

Rechtsberatung für Gemeindebürger

Der nächste Rechtsberatungstermin bei Magister Diebald findet am 13. Dezember 2021 im Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld ab 17.00 Uhr statt. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Informationen zur derzeitigen Corona Situation in der Steiermark

Anmeldung zur 3. Corona Impfung

Alle Personen, die sich über die Anmeldeplattform des Landes Steiermark (steiermarkimpft.at) zur Erst- bzw. Zweitimpfung angemeldet haben, bekommen **AUTOMATISCH** eine Termineinladung zur Drittimpfung.

Eine erneute Anmeldung ist **NICHT** notwendig.

Alle Personen, die ihre ersten beiden Impfungen **OHNE** Anmeldung über die Anmeldeplattform des Landes erhalten haben (z.B. durch die Teilnahme an betrieblichen bzw. freien Impfaktionen oder unangemeldete Impfungen bei Hausärztinnen bzw. -ärzten) müssen sich, um eine Termineinladung zur Drittimpfung zu bekommen, unter www.steiermarkimpft.at anmelden.

Die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums sehen vor, dass in der **ersten Stufe** folgenden Risikogruppen eine weitere Impfung in einem Zeitraum von frühestens 6 bis spätestens 9 Monaten nach Abschluss der vollständigen Immunisierung zu verabreichen ist:

- Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-, Pflege- und Seniorenwohnheimen
- Personen im Alter von über 65 Jahren
- Personen (ab 12 Jahren unabhängig vom Alter) mit Vorerkrankungen und besonders hohem Risiko, wie z.B. immunsupprimierte Personen, Personen mit Krebs oder Herzinsuffizienz sowie Personen nach Organtransplantationen.
- Personen, die mit Johnson sowie mit Astra Zeneca voll immunisiert wurden.

In der **zweiten Stufe** bekommen alle anderen Personen über 18 Jahren nach frühestens 6 Monaten nach Abschluss der ersten Impfserie (erste und zweite Impfung) eine dritte Dosis.

Es ist nicht möglich, im Rahmen der freien Impfaktionen eine dritte Impfung zu erhalten!

Nur mehr PCR-Test gültig

Am 1. November trat die „3G“-Pflicht am Arbeitsplatz in Kraft. Ab 15. November dürfen am Arbeitsplatz nur mehr

PCR-Tests von nicht geimpften und nicht genesenen Personen akzeptiert werden.

Aktuelle Richtlinien geltend ab 08.11.2021

Maßnahme	bundesweit geregelt ab 08.11.2021 per Verordnung des Bundes	Maßnahme	bundesweit geregelt ab 08.11.2021 per Verordnung des Bundes
Abstand & Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • An allen Orten, an denen die 2G-Regel gilt, entfällt die Maskenpflicht grundsätzlich. • FFP2-Maskenpflicht im gesamten Handel, öffentlichen Verkehrsmitteln, Kundinnenbereichen und diversen Kultureinrichtungen für alle Personen. 	Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die 3G-Regel (Übergangsfrist bis inkl. 14. November). • Verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept für Arbeitsorte mit mehr als 50 Arbeitnehmerinnen. • 2G-Regel für Arbeitnehmerinnen im Bereich der Nachtgastronomie, bei Großveranstaltungen und im Gesundheits- und Pflegebereich.
Zusammenkünfte	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 25 TeilnehmerInnen gilt die 2G-Regel. • Ab 50 Personen sind Zusammenkünfte anzeigepflichtig. Es gilt die 2G-Regel. • Ab 200 Personen müssen Zusammenkünfte bewilligt werden. Es gilt die 2G-Regel. • 3G-Regel in der außerschulischen Jugendberufshilfe und Jugendarbeit. 	Krankenhäuser, Alten-, Pflege- & Behinderteneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die 3G-Regel. • FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. • Verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept.
Gastronomie & Beherbergung	<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regel in Gastronomie, Nachtgastronomie- und Beherbergungsbetrieben. • Verpflichtende Erhebung von Kontaktdaten • Die 2G-Regel gilt nicht für die Abholung von Speisen und Getränken, Imbiss- und Gastronomieständen. 	Freizeit & Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • In Freizeitbetrieben und Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, gilt die 2G-Regel. • Für Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive gilt eine FFP2-Maskenpflicht für alle BesucherInnen.
Kundenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Im gesamten Handel haben Kundinnen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen. • Für körpernahe Dienstleistungen gilt die 2G-Regel. 	Sport	<ul style="list-style-type: none"> • In Sportstätten gilt die 2G-Regel. • Nicht öffentliche Sportstätten benötigen ein COVID-19-Präventionskonzept und eine/n Covid-19-Beauftragte/n. • Sonderregelungen für den Spitzensport.
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Normalbetrieb für alle Schulen, vermehrt Distance Learning für Unis. • Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist die Einhaltung der 3G-Regel. • Die verbindlichen Regelungen sind in der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 ersichtlich 	Maßnahme	Hochrisikozonen
		Ausreisebeschränkungen	

Stand 08.11.2021